

# SATZUNG des ORTSVEREINS SCHWARZENBRUCK der SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

#### §1 NAME und SITZ

Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind im Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck im "ORTSVEREIN SCHWARZENBRUCK" zusammengeschlossen. Sitz des Ortsvereins ist Schwarzenbruck. Auswärtige Mitglieder der SPD können unter den Voraussetzungen des § 3 auf Wunsch in den Ortsverein aufgenommen werden bzw. können bei Wegzug Mitglied des Ortsvereins bleiben.

#### **§2 AUFGABEN**

Ziel der Arbeit des Ortsvereines ist die Verwirklichung der Ideen des demokratischen Sozialismus. Der Ortsverein fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten die organisatorischen Grundlagen einer wirkungsvollen Parteiarbeit.

# §3 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

# §4 GLIEDERUNG

Zur Förderung der Parteiarbeit sollen Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Für besondere Aufgaben können Facharbeitskreise eingesetzt werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Facharbeitskreisen bedarf der Zustimmung des Parteivorstandes. Sie berichten ihm über ihre Arbeitsergebnisse.

#### **§5 ORGANE**

Organe des Ortsvereins sind:

I. die Mitgliederversammlung

II. der Ortsvereinsvorstand

#### §6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### I. Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsvereines.

# II. Zusammensetzung, Stimmrecht

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des

Ortsvereins Schwarzenbruck an.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

#### III. Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsvereinsvorstand einberufen. Die

Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung

und muss den Mitgliedern spätestens 7 Tage vorher zugestellt sein. Elektronische Zusendung ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

#### IV. Anträge

- 1. Antragsberechtigt sind:
- a. die Mitglieder
- b. der Ortsvereinsvorstand
- c. die Arbeitsgemeinschaften
- 2. die eingegangenen Anträge sollen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge sollen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvereinsvorstand eingegangen sein.
- 3. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn sie von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.

#### V. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1. die Behandlung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher politischer Bedeutung.
- 2. Behandlung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3. Wahl und Abwahl des Ortvereinsvorstandes.
- 4. Wahl und Abwahl der Delegierten zu Unterbezirksparteitagen und Nominierungskonferenzen.
- 5. Förderung der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung durch Referate und Diskussionen.
- 6. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren sowie die Beschlussfassung darüber.
- 7. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften und der Facharbeitskreise.
- 8. Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger

9. Satzungsänderungen.

Die Aufgaben zu Punkt 3 und 6 sind in einer Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres behandelt zu behandeln (Jahreshauptversammlung).

VI. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung angekündigt werden. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

VII. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

### § 7 DER VORSTAND

- Dem Ortsvereinsvorstand gehören an:
  - 1. mit Stimmrecht:
    - a) als gewählte Mitglieder
    - 1. ein(e) Vorsitzende(r) oder zwei Vorsitzende
    - 2. zwei Stellvertreter/innen
    - 3. der/die Kassier/erin
    - 4. der/die Schriftführer/in
    - 5. zwei bis vier Beisitzer/innen
    - 6. je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften
    - b) als Mitglieder kraft Satzung
    - 1. der/die 1.Bürgermeister/in und der/die zweite Bürgermeister/in
    - 2. der/die Fraktionssprecher/in
    - 3. die ehrenamtlichen Beauftragten des Gemeinderats

Die Personen nach (1) und (3) nur, wenn sie Mitglieder der SPD sind.

- 2. mit beratender Stimme:
  - 1) 2 Revisoren/Revisorinnen

Als notwendiges Organ bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

- II. Eine Vorstandssitzung wird von dem/der/den Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Ziff. I., 1a, 1 bis 5, genannten Mitglieder anwesend ist.
- IV. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- 1. verantwortliche Leitung des Ortsvereins.
- 2. Verwaltung des Vermögens.
- 3. Vorbereitung und Durchführung der Ortsvereinsveranstaltungen.
- 4. Durchführung der von den Veranstaltungen verabschiedeten Beschlüsse.

- 5. Abgabe politischer Stellungnahmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung darüber entschieden hat.
- 6. Vorbereitung allgemeiner Wahlen, insbesondere der Kommunalwahlen.
- 7. Aufnahme von Mitgliedern.
- V. Aufgabenverteilung im Vorstand
- 1. dem/der/den Vorsitzenden obliegt die Organisation und Koordination der Vorstandsarbeit, die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Konferenzen. Er/Sie vertritt/Sie vertreten den Ortsverein nach außen.
- 2. beim Vorstand können unter Einbeziehung weiterer Vorstandsmitglieder bzw. Ortsvereinsmitglieder folgende Referate gebildet werden:
- a) Vertretung nach außen, Verbindung zum Unterbezirk,
- b) Finanzen, Verwaltung
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Presse
- d) Organisation, Terminplanung
- e) Verbindung mit den Mitgliedern u.a. über Mitgliederversammlungen und Ortsteiltreffen.

Für die Erledigung dieser Funktionen erstellen der/die Vorsitzende(n) eine Geschäftsordnung, die u.a. auch die Zuständigkeiten innerhalb der Vorsitzenden (falls anwendbar) regelt. Für besondere Aufgaben (z.B., Internet-Betreuung, Buchführung, u.ä.) kann der Vorstand externe Kräfte einbeziehen.

#### §8 WAHLEN

- I. Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
- II. Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand dessen Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied zuordnen oder in der nächsten Mitgliederversammlung das ausscheidende Mitglied durch Nachwahl ersetzen. Das neue Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ende der aktuellen Vorstandsperiode im Amt.
- III. Die Anzahl der Vorsitzenden und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands festgelegt.
- IV. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - 1. die/der Vorsitzende bzw. die beiden Vorsitzenden,
  - 2. die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. der/die Kassier(in),
  - 4. der/die Schriftführer(in),
  - 5. die Beisitzerinnen und Beisitzer,
  - 6. Bestätigung der Vertreter der Arbeitsgemeinschaften und der sonstigen, per Satzung delegierten Vorstandsmitglieder.

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei: An der Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder nach Ziff. I. 1a 1 bis 5 müssen Frauen und Männer mit mindestens je 40% beteiligt sein.

V. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

VI. Die Wahlen erfolgen geheim. Abweichungen sind nach Maßgabe des Parteiengesetzes zulässig.

# §9 AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN ZU DEN KOMMUNALWAHLEN

- I. Der Vorstand schlägt der jeweiligen Nominierungsversammlung zur Kommunalwahl (Gemeinde) eine Liste von Bewerberinnen und Bewerbern (Gemeinderat) bzw. eine Bewerberin / einen Bewerber (Bürgermeister) vor. Die Versammlung hat das Recht weitere Kandidatinnen / Kandidaten zu benennen.
- II. Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen können auch Nicht-SPD-Mitglieder gewählt werden.
- III. Stimmberechtigt für die Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen (Gemeinde) sind ausschließlich die Mitglieder des Ortsvereins, wobei die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts zu beachten sind.

# §10 ANDERE VORSCHRIFTEN

In allen in dieser Satzung nicht berührten Fragen gelten sinngemäß die Statuten der übergeordneten Gebietsverbände der SPD, sowie die Bestimmungen des Parteiengesetzes.

#### **§11 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 02.Oktober 2020.

Für den Vorstand

Manfred Neugebauer

Frauke Schimmang